

Luchsabschuss: Landesverwaltungsgericht bestätigt den Entzug der Jagdkarte nach strafrechtlicher Verurteilung dem Grunde nach

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde einer Jägerin gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vorgelegt, mit welchem der Beschwerdeführerin die Jagdkarte unbefristet entzogen wurde. Die Beschwerdeführerin beantragte die ersatzlose Behebung des Bescheides, bzw. die Herabsetzung der Dauer der Entziehung.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen und des Verwaltungsaktes, kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass die Entziehung der Jagdkarte dem Grunde nach zu Recht erfolgt ist. Aufgrund der rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Entzug der Jagdkarte vor.

Aufgrund einer konkreten gesetzlichen Anordnung des Oö. Jagdgesetzes hatte das Landesverwaltungsgericht die Entziehungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum, nämlich in diesem Fall auf insgesamt 30 Monate, einzuschränken.

Aus diesem Grund war der Beschwerde teilweise stattzugeben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (ZI LVwG-550784) samt eingehender Begründung kann im

Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

Kontakt:

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 18068

stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at